

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 113 (2021)

Artikel: Findelkind in Gersau
Autor: Muheim-Büeler, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

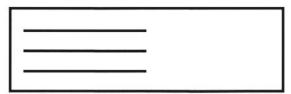
Findelkind in Gersau

Josef Muheim-Büeler

Am 14. April 1853, morgens 4 Uhr, verfasste der Amts- schreiber von Gersau folgenden Bericht:

«*In der Nacht vom 13/14 April wurde Nachtwächter Heinrich Waad, als er 3 Uhr rief, vor der Kirchenthür ein Kistchen gewahr, worauf er sich zu Hause begab, um ein Licht zu holen u nachdem er das Kistchen näher untersuchte, bemerkte er in selbem das Athmen eines Kindes. Auf diese Wahrnehmung verfügte er sich zum Sigrist u machte ihm hievon Anzeige. Der Sigrist begibt sich zur Kirche u überzeugt sich der Kindesaus- setzung u bringt das Kistli mit inhaltendem Kindli nach vorher genommener Rücksprache mit dem hochw. Ortsfarrer u auf dessen Weisung in seine Wohnung. Hierauf begab er sich zur unterzeichneten Stelle u macht von diesem Fund u Sachverhalt Anzeige. Unterzeichneter verfügt sich in die Wohnung des Sigrist, hat sich von diesem Sachverhalt überzeugt u vorgefunden: ein hölzernes Kistli mit 3 geschlitzten Spalten versehenem De- ckel zum öffnen; worin ein, nach Erachten der herbeigeholten Hebamme, der Frau Josepha Schöchlin hier ca. 5 à 6 Wochen altes Kind, weiblichen Geschlechts in einem schlechten Stück Leinwand eingewickelt auf Lumpen, Barten¹ u Seidenabfall lag. Auf dem Deckel standen mit Röthel geschrieben die Worte: „Das Kind ist nicht getauft u sie möchten so gut sein u das Kind taufen“. Das Kind trug noch ein geringes zerlumptes Tschangli² u ein geringes persiane³ rothgetüpfeltes Häubchen an sich. Andere besondere Kennzeichen fanden sich keine vor.*

Form des Deckels des Kistchens:



Gersau den 14ten April 1853 Morgen 4. Uhr

*Für das Bezirksamannamt
Der Bezirksamann
M. Camenzind
Joseph Ma. Rigert, Amtschreiber⁴*

Unvorsichtige Äusserung lüftet nach anderthalb Jahren Geheimnis

Nur vier Tage nach seiner letzten Sitzung versammelte sich der Bezirksrat in Gersau am 17. April 1853 zu einer ausserordentlichen Sitzung.⁵ Gegenstand war das Findelkind. Der Bezirksamann verfügte einstweilen, die Verpflegung des Kindes der Armenanstalt des Dorfes zu überlassen. Diese Lösung wurde vom Rat genehmigt. Weil aber das Kind der Gemeinde zur Last falle, müsse alles darangesetzt werden, die Mutter und die Täterschaft dieser Kindesaussetzung ausfindig zu machen. Der Bezirksamann und Ratsherr Marzell Müller solle die Pfarrer und die Vorsteher der Nachbargemeinden um allfällige Hinweise ersuchen. Weiter setzte der Rat auf die Entdeckung der Täterschaft eine Prämie von Fr. 200.– in Aussicht. Das soll in der «Schwyzer Zeitung», im Amtsblatt und in zwei ausserkantonalen Zeitungen publiziert werden.

Im Taufbuch Gersau ist unter dem 14. April 1853 folgender Eintrag zu finden: «*Maria Crescentia, infans pro- jectitus parentum ignotorum [...] Nutritur Nosocomio*»⁶. Anderthalb Jahre wurde der Fall der Kindesaussetzung nicht gelöst. Hätte die involvierte Hebamme den Mund halten können, wäre diese Geschichte wohl für immer im Dunkeln geblieben.

Am 5. Oktober 1854 «verkaufte» Franz Greter in Grep- pen LU den Bühlhof seinen zwei Brüdern auf dem Wissehrli.⁷ Der (wohl theoretische) Verkauf wurde später wieder rückgängig gemacht beziehungsweise nie ins

¹ «Barten», Abgang von gehecheltem Hanf oder Flachs (Id 4, Sp. 1622).

² «Tschangeli», diminutive Bezeichnung für Unterrock (Id 14, Sp. 1748).

³ «Persienne», bunter Baumwollstoff (Id 4, Sp. 1599).

⁴ STASZ, HA.XII.2.1.650.

⁵ BAG, B I 3. RP. 12, S. 138.

⁶ «Maria Crescentia, von unbekannten Eltern [...] ausgesetztes Kind, verpflegt im Krankenhaus (Armenhaus).» Als Paten sind alt Bezirksamann Martin Camenzind und Dorothea Camenzind vermerkt.

⁷ GAGr, Gemeinderatsprotokoll, 21.12.1854.

(215) **Anzeige.**

Auf die Entdeckung der Mutter des in der Nacht vom 13. auf den 14. d. Ms. vor dem Kirchenportal in Gersau in einem Kästchen ausgesetzten, zirka 5–6 Wochen alten Kindes, weiblichen Geschlechts, — und der wirklichen Thäterschaft dieser Kindesaussetzung, — hat der Bezirksrat daselbst eine Belohnung (Prämie) von Frkn. 200 festgesetzt.

Gersau, den 26. April 1853.

Aus Auftrag des Bezirksrates,
Der Bezirksamann:
M. Camenzind.

Abb. 1: Der Bezirksrat Gersau stellte für die Entdeckung der Mutter des ausgesetzten Kindes sowie der Täterschaft eine Prämie von Fr. 200.– in Aussicht. Diese Anzeige wurde in der «Schwyzer Zeitung», im Amtsblatt (hier abgebildet) und in zwei ausserkantonalen Zeitungen publiziert.



Abb. 2: Luftaufnahme, 1954. Auf dem Bühlhof in Greppen LU wurde 1853 mehrere Wochen lang eine unverheiratete schwangere Frau versteckt, die dann dort heimlich ein Mädchen gebar. Ein paar Wochen später wurde dieses vor der Kirchentür von Gersau ausgesetzt. Erst eineinhalb Jahre später lüftete sich das Geheimnis um diese Kindesaussetzung.

grundbuchamtliche Protokoll eingetragen. Hatte Greter Anzeichen, dass seine kriminelle Tat ans Tageslicht kommt? Denn am 12. Oktober machte Karl Annen, Knecht auf der Rigi-Scheidegg, beim Amtsstatthalter Damian Camenzind in Gersau die Mitteilung, dass Frau Therese Müller, geborene Greter, Hebamme in Walchwil ZG, vor zirka einem Jahr in einem Bauernhaus in Greppen sich geäussert habe, sie wisse, wem das in Gersau ausgesetzte Kind gehöre und

von wem dasselbe ausgesetzt worden sei. Am 19. Oktober wurde das Polizeiamt Zug aufgefordert, Therese Müller-Greter ins Verhör zu nehmen. Zwei Tage später stand sie vor dem Verhörrichter in Zug. Zuerst stellte sie sich unwissend. Auf die Frage bezüglich Findelkind in Gersau machte sie die Bemerkung: «*Es finden übrigens viele Kindesaussetzung statt*».⁸ Nach längerem Zureden machte Hebamme Müller-Greter folgende Angabe: Ochsenwirt Johann Laibacher von Muri AG sei vor anderthalb Jahren mit einer schwangeren Person zu ihr gekommen und habe dieselbe bei ihr unterbringen wollen.⁹ Aber weil Walchwil (für eine heimliche Geburt) ein ungeeigneter Ort war, hatte sie sich dann mit der schwangeren Frau zu ihrem Bruder Franz Greter nach Greppen begeben, wo diese nach zirka 9 Wochen heimlich geboren habe. Bei der Geburt sei sie anwesend gewesen und habe dem Kind, einem Mädchen, die Notaufe erteilt. Die Mutter, die Marianna heisse, sei dann nicht ganz 14 Tage bei ihrem Bruder geblieben und habe anschliessend in Luzern eine Stelle angetreten. Dann eröffnete Laibacher den Plan, das Kind auszusetzen. Er besprach es mit ihrem Bruder Franz Greter und offerierte ihm für das Vertragen des Kindes «10 VF».¹⁰

⁸ Meldungen über Kindesaussetzungen in «Neue Zuger Zeitung»: 8.1.1853 in Menzingen, 11.3.1854 in Cham, 29.4.1854 in Steinhauen, 3.6.1854 oberhalb der Sihlbrücke (Mitteilung von Dr. Urs Peter Schelbert, Walchwil).

⁹ Beim späteren Verhör in Schwyz schilderte Therese Müller-Greter den Ablauf detaillierter.

¹⁰ An anderer Stelle heisst es V:thlr (Taler) oder V liber, V livre: «Fünfflertiwalter», Fünffrankenstück, seit der eidgenössischen Münzenprägung ab 1850 (Id 3, Sp. 382; Id 12, Sp. 1380).

Von Zug dehnt sich Kreis auf Luzern, Schwyz und Aargau aus¹¹

Nach diesem Geständnis sandte das Polizeiamt Zug eine telegrafische Depesche nach Luzern mit dem Auftrag, Franz Greter von Greppen zu verhaften, was am 25. Oktober geschah. Beim Verhör vom 8. November bestritt Greter diese Tat vehement, «auffahrend und während dem Sprechen heftig auf die Knie schlagend». Er bezeichnete seine Schwester als eine Lügnerin. Was sie sage, sei alles erlogen. Er habe fünf oder sechs Jahre Gersau gar nie betreten, weder zu Fuss noch über das Wasser.

Voruntersuch in Gersau

Inzwischen, am 30. Oktober, hatte die Regierung von Schwyz die Auslieferung von Greter verlangt. Erst am 27. November wurde dieser nach Schwyz gebracht¹² und sogleich zu einem Voruntersuch an Gersau übergeben. Am 29. November fand ein Verhör durch Amtsstatthalter Damian Camenzind statt. Hier erzählte Greter, dass seine Schwester eines Tages mit einem Herrn Laibacher, Ochsenwirt in Muri, und seiner Magd zu ihm kam. Seine Schwester, die Hebamme, sagte, das «Meitli» sei schwanger, und sie wisse es nirgends unterzubringen. Laibacher erklärte, er wolle mich gut bezahlen,

«wenn ich das Maidtli aufnehme. Ich fragte aber was zu tun sei, wenn sie gebäre. Laibacher sagte, ich soll ihm berichten, er wolle dann das Kind mitnehmen oder einen Heimatschein schicken. Als Marianna geboren hatte, sagte Laibacher, er könne das Kind nicht mitnehmen. Wir waren in Verlegenheit, was wir tun sollen. Endlich sagte Laibacher, wir sollen es irgendwo aussetzen. Er wollte mir zuerst nur <8 Vliber> geben.

¹¹ Unter der Federführung der Staatsanwaltschaft Schwyz wurden alle Verhörprotokolle, Akten und Korrespondenzen mit Luzern, Zug und Aargau gesammelt, insgesamt 75 Dokumente (vgl. STASZ, HA. XII.2.1.650).

¹² Laut «Transport-Befehl» startete man am 25. November in Luzern und schaltete in Küssnacht zwei Tage Unterbruch ein. Ob da ein Kontakt mit seinen Angehörigen möglich war, ist nicht dokumentiert.

¹³ «Hutte», auf dem Rücken getragener, geflochtener Korb (Id 2, Sp. 1778).

¹⁴ Oswald Greter (1839–1907) kam aus tragischen Familienverhältnissen. Er war aber erst nach dieser Kindesaussetzung im Bühlhof und bei den nachträglichen Gerichtsverhandlungen bereits wieder bei Tischmacher Felix Greter in der Kapellmatte (Muheim, Wendelsglocken, S. 35–37).

¹⁵ Es handelt sich um eine andere Person mit dem Namen Franz Greter.

Nach längerem Markten versprach er aber <10 Vliber>. Meine Frau sagte, wir seien nun schon im Unglück, wir wollen für das Kind sorgen und es dann aussetzen. Die Marianna jammerte immer, wenn das Kind nur sterben könnte. Wir trauten weder dem Laibacher noch dem <Meitli> und dachten, sie könnten das Kind sonst fortschaffen. Laibacher versprach, er wolle der Gemeinde, wo das Kind gelegt werde, alles bezahlen, es möge kosten was es wolle. Andernfalls hätte ich das Kind nicht aussetzen wollen, weil ich eine solche Beschwerde [Schuld] nicht in die Ewigkeit nehmen wollte. Ich besorgte das Kind schön, legte es in ein Kästchen, und nahm es in eine Hütte¹³ und sagte meiner Frau, ich werde nicht weit gehen, je nachdem, wie das Kind stille sei. Ich wollte es schon in Vitznau aussetzen, das Wetter war aber schön, das Kind verhielt sich ruhig und so ging ich bis nach Gersau und legte es dort vor die Kirchentüre. Ich wollte eine Laterne anzünden und daneben stellen, damit die Leute das Kind schnell sehen könnten. Aber da bemerkte ich den Nachtwächter, die Zeit reichte nicht mehr dazu und ich ging auf Umwegen über Vitznau nach Hause.»

Auf die Frage, ob Laibacher orientiert worden sei, sagte Greter, er habe seiner Schwester in Walchwil gesagt, das Kind sei in Gersau gelegt, und die Hebamme habe Laibacher benachrichtigt.

«Laibacher antwortete nicht mehr. Der Verhörrichter fragte: Habt ihr nachher euch nie mehr nach dem Kind erkundigt? Nein, wir getrauten nicht, aber leid war es mir immer, es war mir unrecht und wir liessen für das Kind beten, und von den 10 Vlibern behielten wir nur fünf, die übrigen fünf verwendeten wir für Almosen und hl. Messen, weil die Sache glücklich abgelaufen, und damit der liebe Gott auch künftig für das Kind sorge und es bald zu sich nehme».

Auf die Frage über Mithilfe und Mitwissen sagte Greter, dass nur seine Frau und die Hebamme darüber Bescheid gewusst hätten. Sie hätten einen Verdingknaben¹⁴, aber von der Aussetzung habe dieser nichts gewusst. Marianna [die Kindesmutter] sei dann fort gegangen und habe gesagt, sie wolle heim. «Wir vernahmen dann, dass sie in Luzern diente, unter anderem bei dem <Drei Königen>-Wirt Franz Greter¹⁵, welcher jetzt wieder in Greppen wohnt.» Weiter sagte Greter, er sei 14 Tage in Luzern gewesen, ohne dass er weiter verhört worden sei, obwohl er es verlangt habe. Die Leute, welche bei ihm im Turm gewesen seien, hätten gesagt, er solle erst in Schwyz bekennen, weil die Strafe dort milder ausfalle und weil die Tat auch dort verübt worden sei. Auf die Frage, ob er zur Gefangenschaft etwas zu bemerken habe, sagte Greter: «Nein, ich bin zufrieden, nur wünsche ich, dass die Sache schnell vorwärts ginge, denn ich habe sehr Heimweh.»

Gleichzeitig mit dem Haftbefehl von Franz Greter beauftragte das Statthalteramt Luzern die Polizei, sofort Nachforschungen nach Marianna Oehen anzustellen. Die Fahndung blieb erfolglos, und das Gerichtsverfahren fand ohne Marianna Oehen, öfters nur «Meitli» genannt, statt.

Fäden laufen in Schwyz zusammen

Verhöre mit Franz Greter ...

Am 1. Dezember 1854 wurde Greter wieder polizeilich von Gersau nach Schwyz geführt. Die Staatsanwaltschaft Schwyz führte dazu zahlreiche Spezialverhöre und Korrespondenzen. Einige widersprüchliche Aussagen und angebliche Erinnerungslücken¹⁶, verständlicherweise wegen der zeitlichen Distanz zur Tat, wollte die Untersuchungsbehörde bereinigen. Greter präzisierte am 2. Dezember:

«[...] dass ich gar nicht wusste wegen was ich nach Luzern kam. Ich leugnete dort im Verhör, weil mir schien, dass diese Sache Luzern nichts angehe, sondern den Ct. Schwyz betreffe. Es war mir aber dabei doch nicht wohl, als ich eines Nachts träumte, dass mir meine Frau mitteilte, das Kind sei gestorben, so verlangte ich ein Verhör um zu bekennen, ich erhielt aber keines, sondern wurde dann nach Schwyz und Gersau transportiert, an welch letzteren Orte ich die Sache dann wahrheitsgemäß angegeben habe. Ferner habe ich noch zu bemerken, dass Laibacher, als er mit der Marianna und meiner Schwester zu mir gekommen ist, vorgegeben hat, dass er die Marianna heirate und das Kind zu sich nehme. Nachdem die Marianna am Karfreitag¹⁷ niedergekommen war, so kam am Ostermontag Laibacher mit meiner Schwester Therese nach Greppen. Sie klopften an der Thüre und da ich ihnen öffnete, so hiessen sie mich stille sein, damit die Marianna nichts merke. Ich ging mit ihnen in die Mosttrotte.¹⁸ Hier eröffnete mir Laibacher, dass er die Marianna nicht heiraten wolle, ich solle das Kind irgendwo legen. Ich wehrte mich lange, endlich sagte ich es meiner Frau, welche meinte, es sei am Ende besser, dass ich das Kind lege als Laibacher, weil ihm sonst etwas begegnen könnte. Ich gab mich daraufhin zufrieden, wir wurden für 10 VF handelseinig. Wir gingen darauf alle ins Haus. Die Marianna N. fragte den Laibacher was er nun mit dem Kinde machen wolle. Er entgegnete, dass das Kind sein sei, er werde schon für dasselbe sorgen. Tags darauf, also am Dienstag, entfernte sich dann die Marianna N, indem sie nach Luzern und von dort nach Hause ging. Wir behielten das Kind noch einige Zeit, weil mir das Wetter zu

kalt schien, als aber darauf der Föhn eintrat, so nahm ich es in einer warmen Nacht und setzte es in Gersau auf die schon erzählte Weise aus.»

... Hebamme Therese Müller-Greter ...

Am 9. Dezember musste die Hebamme nach Schwyz kommen. Das Protokoll zitiert sie wie folgt:

«*Es kam ein Herr in einem Chaisli nach Walchwylen, wo er im Wirtshaus des Carl Josef Schön abstieg und mir nachfragte. Ich wurde deshalb durch die Wirtstochter geholt und dann von dem Herrn allein in eine Kammer genommen. Er eröffnete mir daselbst, dass er beauftragt sei eine schwangere Weibsperson unterzubringen, ob ich für dieselbe einen Platz wisse, oder sie selbst in Kost nehmen wolle. Meine Antwort lautete, dass ich diese Person nicht zu mir nehmen wolle und wegen einen Posten wolle ich mit dem H. Präsident Rücksprache nehmen. Der Herr wollte dies aber nicht, sondern bemerkte, dass wenn der Präsident dies wisse, so könnte es unter den Pfarrer kommen, diese Herren müssen nichts davon wissen, ich solle deswegen, in einer anderen Gemeinde noch für eine Unterkunft umsehen und ihm nach Verfluss von 8 Tagen berichten. Zu diesem Zwecke schrieb er mir seine Adresse auf ein Zedelchen, sie lautete; an Herrn Jakob Laibacher, Ochsenwirt in Muri. Als ich einige Zeit darauf nach Immensee musste um dort zu schröpfen,¹⁹ so begab ich mich von da zu meinem Bruder Franz nach Greppen und berichtete ihm diese Sache. Er fragte wie denn der Herr es machen wolle, ich antwortete, dass er versichert, es müsse daraus kein Schaden entstehen, später wolle er das Kind zu sich nehmen. Der Bruder und seine Frau berieten sich nun wegen dem Kostgeld und wurden dahin einig, dass ich dem Herrn berichten solle, dass sie die Person für 4 fr- alte Währung pro Woche aufzunehmen gedenken, wenn nicht so viel bezahlt werde, so wollen sie dieselbe nicht, es sei gleich, wenn er dann mit der Person nicht komme. Nach Verfluss von ca. 14 Tagen nach unserer ersten Unterredung schrieb ich dann dem Hr. Laibacher, dass er nun mit der Person kommen könne. Er traf bald darauf Morgens früh bei mir ein, liess die Weibs-*

¹⁶ Zu den widersprüchlichen Daten entschuldigte sich Franz Greter im Verhör vom 2. Dezember: «Mein Kopf ist kein Protokoll.»

¹⁷ Am Karfreitag wurde die Hebamme benachrichtigt. Die Geburt fand laut der Hebamme am Karsamstag (26. März) statt.

¹⁸ Die Trotte befand sich hinten am Haus unter einem Dach.

¹⁹ Schröpfen, Aderlass, eine Methode zur Gesundung, meist von Hebammen ausgeführt (Zihlmann, Volkserzählungen, S. 21, 371).

person, die er in eine Chaise geführt hatte, bei mir zurück und fuhr zum Sternen, Besitzer Josef Anton Hürlimann. Bei diesem Anlasse vernahm ich dann auch, dass die Person von ihm geschwängert worden sei, denn das erste Mal hatte er dieses verschwiegen. Wir gingen nun alle 3, nämlich Laibacher, die Weibsperson und ich zum Haus des Weber Seppen Tonis, wo wir riefen, dass man uns über den See führen solle. Der Bauer, Anton Hürlimann schaute hinaus und schickte dann seinen Knecht nebst ihm half auch der sogenannte Greppen Wysel uns hinüber rudern. Nachdem Laibacher den Schifflohn bezahlt hatte, so begaben wir uns nach Greppen zu meinem Bruder Franz. Laibacher wiederholte demselben, dass dies niemandem schaden müsse, nach der Geburt nehme er das Kind weg. Dabei scheint es, so wie er es mir früher auch gethan hatte, das Kind nicht taufen zu lassen, indem es sonst auskommen würde, es dann nach dessen Wegnahme schon taufen lassen. Ich erwiderte hierauf, dass ich demselben jedenfalls vorher die Nottaufe erteilen werde. Nachher fuhren Laibacher und ich wieder über den See zurück, worauf wir beide im Sternen zu Walchwyl assen und tranken und er sich hernach entfernte. Im Sternen fragte niemand woher er sei und ich sagte nichts hierauf bezügliches. Laibacher brachte das Kostgeld 1 mal selber zu mir nach Walchwyl, wohin er im Schlitten gekommen und darauf sogleich wieder nach Zug zurückgekehrte. Ich trug dann dasselbe nach Greppen. Am Charfreitag holte mich mein Bruder Franz und am Ostersamstag wurde das Kind geboren. Ich berichtete dies dem Laibacher, der darauf nach Walchwyl kam und weil ich nicht zu Hause war, im Sternen übernachtete. Tags darauf kam er zu mir, forderte mich auf mit ihm nach Greppen zu gehen, er wolle das Kind nun wegnehmen. Er fragte auch wie es bei der Geburt gegangen sei, ich erzählte, dass dieselbe leicht von statten gegangen und das Kind ein Mädchen sei. Laibacher war diesmal beim Sternen übernachtet. Ich fuhr darauf mit ihm über Arth nach Küssnacht. Zwischen Immensee und Küssnacht sagte Laibacher zu

²⁰ «Lsdr.», Abkürzung für Louisd'or, eine übernommene Bezeichnung einer französischen Münze von 1640, welche als Geldwert noch im 19. Jahrhundert verwendet wurde und 13 Gulden entsprach (Püntener, Urner Münzgeschichte, S. 82).

²¹ Dublone = 13 Gulden, identisch mit Louisd'or, später Fr. 20.–.

²² Es handelte sich möglicherweise um Schnupftabak. Es war damals aber auch nicht unüblich, dass Frauen Tabakpfeife rauchten (Geiger/Weiss, Rauchen, S. 277).

²³ Wegen dieser Falschaussage musste der Gemeinderat Greppen bei Greter nachfragen, ob er das Kind zu Land oder zu Wasser nach Gersau brachte (GAGr, Gemeinderatsprotokoll, 25.1.1855).

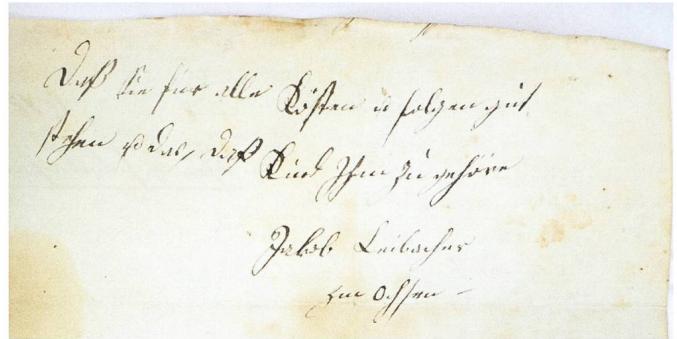


Abb. 3: Beweisstück oder nicht? Vor dem Verhörrichter in Schwyz Ende 1854 ging es auch um die Echtheit dieses Scheins, auf welchem Jakob Laibacher festhält, dass er für die Kosten und Folgen aufkomme und das Kind ihm gehöre.

mir, ob ich das Kind nicht verordnen könnte, ich verstand ihn nicht und fragte; wie verordnen? Er entgegnete darauf, dasselbe legen. Ich entsetzt mich und sagte, dass ich dies nicht thun werde. Er both mir 20 VF dafür und meinte das wäre bald verordanet. Ich entgegnete, dass ich es nicht um 100 Lsdr.²⁰ thun würde. und das ich wünsche von der ganzen Sache nichts zu wissen. Laibacher antwortete, dies sei nun sein Weg. Er gab mir damals eine Dublone²¹ als Belohnung für meine Mühe das Kostgeld nach Greppen zu tragen und für Hilfe bei der Geburt. In Greppen machte er mit Bruder Franz wegen des Kostgeldes ab und nahm ihn allein auf ein Dileli, wo er mit ihm sprach. Was wusste ich nicht, er wollte mich gar nicht zum Bruder lassen. Nachdem wir zusammen nach Küssnacht gegangen waren, so stieg er im Rössli, wo er sein Chaislein hatte stehen lassen, ein und fuhr nach Luzern, ich hingegen begab mich über Immensee nach Hause. Da ich mein Tabakdruckl²² in Greppen vergessen hatte, so begab ich mich bald möglichst wieder dahin, um es zu holen. Ich bemerkte das die Weibsperson und das Kind fort waren. Mein Bruder erzählte mir, dass er ein Kästlein gemacht habe mit Löchern darin, das Kind hinein gelegt habe, worauf er sich damit zu Schiff²³ nach Gersau begab und dasselbe unter dem Kirchenportal ausgesetzt habe. Als Lohn habe er hiefür 10 VF empfangen.»

Am 11. Dezember stand Kaspar Greter, der Bruder von Franz und der Hebamme, vor dem Verhörrichter. Er sagte, dass er Kenntnis habe von der Kindesaussetzung, teils von seiner Schwägerin und teils von seiner Schwester. Der Schein von Laibacher, dass er für die Kosten gut stehe und dass das Kind ihm gehöre, habe er von seiner Schwester abgefordert und sei bei ihm zu Hause aufbewahrt. Die Unterschrift ist ähnlich des «Conzeptes» [?], deshalb fragte

er die Schwägerin, ob das wirklich die Unterschrift von Laibacher sei. Sie sagte ja, sie habe es selber gesehen. Eine Woche später beim gemeinsamen Verhör von Therese Müller-Greter und ihrer Schwägerin kam die Echtheit dieses Scheines nochmals zur Sprache. Durch die spätere Aufrichtigkeit von Laibacher wurde diese Frage wohl bedeutungslos. Mit einem Schreiben vom 12. Dezember an den Verhörrichter in Schwyz bat der Gemeinderat Greppen um die Freilassung von Greter. Der Gemeinderat verbürgte sich, dass Greter auf eine neue Vorladung erscheinen werde.

... Marianna Greter ...

Am 18. Dezember wurde Marianna Greter, die Frau von Franz Greter, in Schwyz verhört. Es galt kleinere Aussendifferenzen zu bereinigen. Ihr Mann sei kurz von der Trotte in die Küche gekommen und habe ihr gesagt, dass er für die Aussetzung «10 VF» erhalte: *«Ich rith ihm davon ab. Als sie später in die Stube kamen, wurde nichts mehr davon gesprochen, weil man es vor der Marianna N. geheim halten wollte, erst beim Weggehen sagte dann mein Mann, er habe es jetzt übernommen.»* Dann ging es um die Frage, wie weit Therese Müller-Greter bei der Verhandlung in der Trotte mitgewirkt hatte.

«Wohl, wohl, sie ist bei allem gewesen, das kann sie nicht ausreden, sie ist in allem die Verführerin gewesen und hat ihren Bruder dahin gebracht. Er ist der Einfältigste unter seinen Geschwistern und hat mir, seit wir beisammen sind nie viel darauf gefragt, denn er hat seinen eigenen Kopf. Ich wollte die Person schon gar nicht an die Kost nehmen, allein die Therese überredete ihn auch hiezu.»

... nochmals Hebamme Therese Müller-Greter ...

Dann wurde Hebamme Therese Müller-Greter nochmals verhört:

«Als ich auf den Abtritt²⁴ ging, so hörte ich den Laibacher zu Franz sagen, nun sagt wie viel muss ich euch geben? Franz antwortete nichts darauf, obwohl er die gleiche Frage mehrere Mal wiederholte. Als ich aus dem Abtritt kam, so sagte ich zu Franz; fordere doch 10 VF. Franz hätte es um 2 VF gethan, denn er ist einfältig. Weiteres wurde sonst nichts mehr gesprochen. Zugeredet habe ich dem Franz mit keinem Wort.»

Endlich, am 18. Dezember, konnte Franz Greter nach Hause zurückkehren, vermutlich zusammen mit seiner Frau und seinem Bruder Kaspar.

... und Jakob Laibacher

Jakob Laibacher wurde im Bezirksamt Muri verhört. Am 10. Januar 1855 schrieb der dortige Verhörrichter Weibel an die Regierung des Kantons Schwyz, dass Laibacher im Vertrauen auf eine milde und gerechte Behandlung sich freiwillig in Schwyz stellen werde, mit dem Wunsch, *«dass ihm zur Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten noch ein paar Tag Zeit gegönnt werden möchte.»* Am 15. Januar kam Laibacher nach Schwyz und stand die folgenden zwei Tage dem Verhörrichter zur Verfügung.

Laibachers Absicht war, dass man in Muri, vermutlich selbst in seiner Familie, von seiner Affäre nichts hätte erfahren sollen. Denn in einem Verhör sagte die Hebamme, dass Laibacher bei den Verhandlungen in der Trotte bemerkte: *«Wenn die Sache auskommen sollte, so solle man seinen Namen & Geschlecht unrichtig angeben und sagen er sei von Zürich.»*²⁵ Jakob Laibacher gab im Verhör in Schwyz zu, dass Marianna Oehen, als sie bei ihm Magd gewesen sei, von ihm geschwängert worden und er somit Vater dieses Kindes sei; ferner, dass er schon auf dem Wege von Walchwil nach Greppen der Hebamme den Gedanken zur Aussetzung des Kindes mitgeteilt habe; aber mit der Bedingung, dass es mit Sorgfalt geschehe, damit das Kind nicht erfriere und nicht verhungere und an einem Ort, wo es bald aufgefunden werde. Er habe Franz Greter 10 «V:thlr»²⁶ bezahlt.

Wie einvernehmlich die Zeugung des Kindes in Muri erfolgte, bleibt im Dunkeln. Vergewaltigung war noch kein Rechtsbegriff. Die heimliche Geburt in Greppen wurde der Marianna Oehen vermutlich vom «Chef» verordnet. Warum hat Laibacher sie nicht geheiratet, nachdem er inzwischen Witwer geworden war?

Weitere Untersuchungen in Gersau

Im Auftrag des Statthalteramtes Gersau schrieb Amtsschreiber Josef Maria Rigert am 26. Januar nach Schwyz, dass auf Verlangen von Fürsprecher Aklin nochmals vier Zeugen²⁷ zum Tathergang einvernommen worden seien

²⁴ Abtritt = Abort, war im Bühlhof in der südwestlichen Ecke der Trotte untergebracht.

²⁵ STASZ, HA.XII.2.1.650.

²⁶ «V:thlr» heisst fünf Taler (vgl. Fussnote 10).

²⁷ Nachtwächter Heinrich Waad, Sigrist Franz Nigg, alt Bezirksamann Martin Camenzind und Bezirksarzt Fassbind.

und legte die diesbezüglichen Akten bei. Das Kistchen und die Kleidungsstoffe seien bis dato bei alt Bezirksamann Martin Camenzind gelegen. Diese Gegenstände lasse man morgens von «Both» Augustin Müller nach Schwyz bringen. Fürsprecher Aklin machte auch namens seines Clienten Laibacher Bemerkungen zur Rechnung von Fr. 709.79²⁸. Gersau glaube aber, dass man alle gehabten Kosten dieser Kindesaussetzung von Anfang an, inklusive der Prämie zur Entdeckung der Täterschaft, in Rechnung stellen dürfe. Man war aber bereit, die Rechnung vom Gericht überprüfen zu lassen.

Aufwendungen Bezirk Gersau im Findelkind-Fall, 9. Dezember 1854²⁹

Für 10 Std. dem Herrn Statthalter	Fr. 4.30
Für 10 Std. dem Amtsschreiber	Fr. 4.30
Anwesenheit des Weibels beim Verhör	Fr. 1.–
Obigem für zweimal Heizen des Zimmers	Fr. –.58
Amtsschreiber für Voruntersuchungsakten	Fr. –.58
Dem Weibel für Zitation der Kommission	Fr. –.58
Den drei Kommissionsmitgliedern	Fr. 1.72
Akten an Staatsanwaltschaft	Fr. 1.50
Dem Weibel, 2 Tage Kostvergütung für den inhaftierten Franz Greter	Fr. 1.43
Dem Sigrist für Begräbnis des Kindes	Fr. 2.–
Der Armenpflege, Kostgeld für das Kind vom 14. April 1853 bis 7. Nov. 1854	Fr. 430.89
Festgesetzte Belohnung für die Anzeige	Fr. 200.–
Dem Amtsschreiber für Abschriften usw.	Fr. –.85

Ferner gab es noch eine Einvernahme von Martina Greter³⁰. Diese brachte nichts Neues an den Tag, denn sie kam erst im Mai in den Haushalt von Greters, vorher war sie in Baar. «Ob sie wisse warum ihr Meister verhaftet wurde?

²⁸ Siehe Kasten und Fussnote 37.

²⁹ BAG, G II 1.1.1.4.

³⁰ Martina Greter (1825–1872) war eine Stiefschwester zu Wendel Müller, dem Ehemann der Hebamme Therese Müller-Greter. Sie war «Kämmlein» und starb 18 Jahre später im Bühlhof. Die Gemeinde bezahlte Franz Greter schon vor 1867 Unterstützungsgeld (GAGr, Gemeinderatsprotokoll, 19.1.1867).

³¹ Siehe Fussnote 14.

Nein, seine Frau sagt nichts dazu, ausser dass sie über die lange Abwesenheit ihres Mannes jammert.» Auf die Frage, ob sich sonst noch jemand anders als ihr Meister im Hause aufgehalten habe, antwortete sie:

«[...] ausser mir, seiner Frau und drei Kindern niemand, doch wohl ein verlümelter Bueb war mehrere Wochen vor dem letzten Frühjahr bei uns.»³¹

Tod des Findelkindes

Während das Gerichtsverfahren seinen Anfang nahm, wurde Bezirksarzt Fassbind am 4. November ins Armenhaus gerufen, weil das Findelkind an Mastdarmvorfall litt. Dazu kam eine fortgeschrittene *Phthisis scrofulosis mesariaica* (Auszehrung durch Skrofulose), so dass man nicht mehr an eine Heilung denken konnte. Mit einer allgemeinen *Consumption* der Lebenskräfte starb das Kind nach 3 Tagen.³² Zwei Monate später musste Dr. Fassbind zur Frage Stellung nehmen, ob der Tod des Kindes noch im Zusammenhang mit dem Vertragen stehen könnte, was er mit Nein beantwortete – allerdings mit der Bemerkung, dass unter Einbezug aller Momente bei einer vererbten *Scrofulosis* die Aussetzung den Tod begünstigt haben könnte.

Im April 1855 behandelte man nochmals die Frage, ob die Aussetzung des Kindes in einer kalten Nacht geschehen sei und ob der spätere Tod des Kindes eine Folge dieser Aussetzung sein könnte. Zum ersten Punkt wurden der Nachtwächter Heinrich Waad, Sigrist Franz Nigg und alt Bezirksamann Martin Camenzind vorgeladen. Alle wollten sich erinnern, dass es eine kühle Nacht gewesen sei. Franz Greter hingegen hatte betont, dass er für die Kindeslegung eine warme Föhnacht abgewartet hatte.

Am 12. Mai zog das Gericht mit Dr. Betschart in Schwyz noch eine zweite ärztliche Meinung bei. Dieser meinte, dass der Tod des Kindes unter keinen Umständen mit der

³² In der Umgangssprache spricht das Gerichtsprotokoll (STASZ, HA.XII.1.145, S. 160, Ziff. 13) von «Darrsucht» als Todesursache. «Terrsucht» oder «Darrsucht», Zehrfieber, Auszehrung (Id 7, Sp. 285, 294). «Nach Dornblüths klinischem Wörterbuch (1927) handelt es sich bei der Skrofulose bzw. Skrofeln um [zum einen] eine konstitutionelle Neigung, auf unbedeutende Reize mit chronischen Entzündungen zu reagieren, die als Vorstufe, von manchen Autoren auch bereits als Form der Tuberkulose aufgefasst wurde, zum anderen für eine Tuberkulose des Kindesalters mit chronischen Entzündungen der Lymphdrüsen, Haut, Schleimhaut, Knochen.» (Skrofulose, in: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Skrofulose> [Status: 23.9.2021]).

Aussetzung einen Zusammenhang habe. Er argumentierte dabei, dass die Kinder, wenn sie zur Taufe getragen werden, oft selbst im höchsten Winter zwei bis drei Stunden ohne welchen Nachteil der Luft ausgesetzt seien.

Untersuchungsergebnis

Zusammenfassend ergaben die geführten Untersuchungen Folgendes:³³

«I. Franz Greter ist 1. geständig im April 1853 ein in seinem Hause geborenes Kind in der Nacht vom 13/14 gleichen Monats vor dem Kirchenportal Gersau ausgesetzt zu haben. – 2. Dass er für diese Handlung den Betrag von 10 Vlivre erhielt. – 3. dass er diese Handlung mit möglichster Schonung für das Leben und die Gesundheit dieses Kindes vollführte.

II. Therese Müller, geb. Greter, 1. dass sie laut eigenem Geständnis bei der heimlichen Niederkunft, welche im Hause ihres Bruders stattfand, behilflich war. – 2. dass sie bei der Unterhandlung zwischen ihrem Bruder und Laibacher für die Festsetzung der Belohnung tätig mitwirkte, indem sie ihrem Bruder anriet, wie viel er für die Aussetzung fordern solle.

III. Jakob Laibacher, 1. dass derselbe Franz Greter eine schwangere Person zum Zwecke der heimlichen Niederkunft übergab und verkostgeldete. – 2. Dass er der Gedanke zur Aussetzung des neugeborenen Kindes zuerst ausgesprochen und nachher den Mitangeklagten Franz Greter unter Verheissung eines Lohnes von 10 Vlivre bewogen hatte, die Aussetzung zu vollführen. – 3. Dass sodann die Aussetzung des Kindes in der Nacht vom 13./14. April 1853 bewerkstelligt wurde. – 4. Dass Beklagter für die Kosten und Folgen dieser Handlung sich speziell verantwortlich erklärte.

IV. Als Milderungsgründe allen drei Beklagten zu statthen komme: a) Der gute Leumund derselben. – b) Das von Ihnen offene Bekenntnis. – c) Der Umstand, dass die Aussetzung ohne direkte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes geschah. – Für Laibacher ist speziell mildernd, dass er gleich von anfangs sich gegenüber der Gemeinde Gersau verpflichtete, den verübten Schaden zu vergüten.»

Strafanträge

«I. Franz Greter sei des Verbrechens der Kindesaussetzung schuldig, und a) zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, abwechselnd mit magerer Kost, und b) Einstellung in bürgerlichen Ehren und Rechten³⁴ auf 4 Jahre, verurteilt.

II. Therese Müller, geb. Greter, habe sich zur Miturheberhaft beim Verbrechen der Kindesaussetzung schuldig gemacht und a) zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, abwechselnd mit magerer Kost, und b) Einstellung in bürgerlichen Ehren und Rechten auf ein Jahr, verurteilt.

III. Jakob Laibacher sei schuldig der Urheberschaft des Verbrechens der Kindesaussetzung und zu einer Geldstrafe von Fr. 300.– verurteilt.

Sämtliche Beklagten haben die Gemeinde Gersau zu entschädigen und dem Staat die Atzungs- & Processkosten zu vergüten.»

Kriminalgericht Schwyz

Am 2. Juni 1855 behandelte das Kriminalgericht Schwyz obigen Strafall.³⁵ Franz Greter wurde verteidigt durch Fürsprecher Lindauer, Therese Müller-Greter durch Fürsprecher Eberle und Jakob Laibacher durch Fürsprecher Aklin. Die Beklagten wurden vorgeführt, die Amtsklage sowie die Verteidigungen angehört. Alle Beklagten waren noch nie bestraft worden.³⁶ Vermögen besass nur Laibacher. Im Strafgerichtsprotokoll ist, der ganze Fall nochmals zusammengefasst. Beeindruckend ist, wie das Gericht den Tod des Kindes sehr eingehend prüfte, ob sein Ableben allenfalls die Folge der Aussetzung sein könnte. Das Gericht verurteilte die Beklagten wie folgt:

«Jakob Laibacher zu einer Geldstrafe von Fr. 500.– und zwei Jahren Ehreinstellung. Ferner sei die Behörde in Gersau für Pflege des Kindes, Arzt und Sterbekosten mit Fr. 377.89 zu entschädigen.³⁷

Franz Greter eine Geldbusse von Fr. 200.– zahlbar innert 30 Tagen und zwei Jahren in bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt. Sollte er die Busse nicht fristgerecht bezahlen, so soll

³³ STASZ, HA.XII.2.1.650.

³⁴ Die «Ehre» besass damals einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert und bei den Rechten hatten ehrlose Bürger unter anderem kein Stimmrecht (Simon-Muscheid Katharina, Ehre, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 7.5.2010, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017467/2010-05-07/> [Status: 23.9.2021]).

³⁵ STASZ, HA.XII.1.145, Nr. 84, S. 155–161.

³⁶ Bei Therese Müller-Greter hat man offenbar die 21 Jahre zurückliegende Strafe wegen der ausserehelichen Geburt ihres ersten Kindes ausgeblendet (siehe Anhang, Fussnote 46).

³⁷ Hier geht hervor, dass das Gericht die Rechnung von Gersau im Betrage von Fr. 709.79 nicht vollumfänglich anerkannte.

er auf 3 Wochen Gefangenschaft, je über den anderen Tag bei magere Kost gesetzt und mit 30 Stockstichen, beim Ein- und Austritt je zur Hälfte geziichtet werden.

Theresia Greter, eine Geldstrafe von Fr. 150.–, sowie einer einjährigen Ehreneinstellung. Falls sie die Geldstrafe binnen 30 Tagen nicht entrichtet, soll sie während 14 Tagen in Gefangenschaft gehalten und ihr sowohl beim Ein- und Austritt jedes Mal 15 Rutenstiche «zugemessen» werden.

Die Prozess und Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 541.13 sind in solidarischer Haftbarkeit zu tragen: Laibacher Fr. 274.53, Franz Greter Fr. 144.20 und Theresia Greter Fr. 122.40. Das Urteil wird den Regierungen der Stände Aargau, Luzern und Zug zugestellt.»

Schlussbetrachtung

Aussereheliche Schwangerschaften waren im 19. Jahrhundert sehr häufig – oft auch deshalb, weil die Behörden minderbemittelten Paaren keine Ehebewilligung erteilten.³⁸ Das älteste Taufbuch der Pfarrei Greppen zum Beispiel verzeichnete zwischen 1810 bis 1863 insgesamt 35 «illegitime» Geburten, wovon drei Findelkinder. Eine sonderbare, teils tolerierte Praxis war das organisierte «Kindervertragen» im Kanton Schwyz bis in die Findelhäuser von Como oder Mailand.³⁹ Ins gleiche Kapitel gehen die untersuchten Fälle von Kindsmordsprozessen in Uri.⁴⁰ In einer Zeit, wo die moralischen Massstäbe einen sehr hohen Stellenwert hatten, war die Situation der geschwängerten Frauen miserabel. Meistens stammten sie aus mittellosen Familien. Die Fürsorgebehörden nahmen ihnen die Kinder weg und verdingten sie. Therese Müller-Greter (siehe Anhang) war 1834 mit ihrem ausserehelichen Kind wohl in der glücklichen Lage, dass Mutter und Kind in ihrer Familie aufgehoben waren und diese Situation durch die spätere

³⁸ Erst mit der revidierten Bundesverfassung 1874 wurde die Bewilligungspflicht für Ehen abgeschafft.

³⁹ Vgl. Horat, Kinderschicksale.

⁴⁰ Vgl. Furger, Kindsmordprozesse; Furger, Täterinnen.

⁴¹ Müller, Muri, S. 239.

⁴² Register der Pfarrei Muri gemäss Mitteilung von Dr. Josef Kunz, Villmergen.

⁴³ Murikultur, Sammlung Murensia, Abt. Josef Waltenspül, R 1b/T4, unter Mithilfe von Archivar Peter Hägler.

Heirat legalisiert werden konnte. Beim Findelkind in Gersau wird hervorgehoben, dass allen Angeklagten das Wohl des Kindes ein grosses Anliegen war. Beeindruckend ist der Aufwand des Gerichts, ob die Aussetzung den Tod des Kindes beeinflusst haben könnte.

Anhang

Die angeklagten Personen

Jakob Laibacher (1815–1871), Ochsenwirt in Muri AG

Die seit 1596 nachgewiesene Taverne «Ochsen» mit angebauter Metzgerei kauften 1843 die Brüder Jakob, Joseph Leonz und Joseph Laibacher von Rotenschwil für Fr. 28 692.– mitsamt dem Inventar.⁴¹ Jakob Laibacher, ab und zu Leibacher geschrieben, kaufte 1853 das Bürgerrecht von Muri. Er zählte somit nicht zu den Laubacher, welche schon viel länger die Ortsbürgerschaft von Muri besassen. Laibacher heiratete am 25. Januar 1847 Anna Kuhn (1817–1852) von Wohlen, wohnhaft in Bremgarten. Aus dieser Ehe kam am 18. März 1852 ein Mädchen zur Welt. Sieben Monate später wurde er Witwer. In diese Zeit fällt die aussereheliche Vaterschaft des Findelkindes, welches er offenbar noch vor dem Tode seiner ersten Frau gezeugt hatte. Am 11. Juli 1853 heiratete Jakob Laibacher Maria Zeier von Schenkon, die in Honau LU wohnte.⁴² Als die Geschichte wegen dem Findelkind ans Tageslicht kam, war seine zweite Frau schwanger, denn am 16. April 1855 gebar sie den Sohn Josef Moriz.⁴³

Das Leumundszeugnis aus Muri attestierte ihm einen unbescholtenen Ruf, neben dem Besitz eines Gasthofes betreibe er Landwirtschaft. Er besitze ein Vermögen von Fr. 4000.–. Busse, Gerichtskosten und Abfindung an Gersau kosteten ihn Fr. 1152.42.

Marianna Oehen, von Kleinwangen (Gemeinde Hohenrain LU)

Beim Verhör in Gersau sagte Franz Greter, dass Marianna nach der Geburt heim wollte, dann aber in Luzern diente, unter anderem bei Franz Greter, «Drei-Königen»-Wirt. 1854 konnte man diese «Weibsperson» nicht mehr ausfindig machen. Auch heute

sucht man in den Niederlassungsverzeichnissen von Muri und Luzern vergebens nach Marianna Oehen.⁴⁴ Im Taufbuch Kleinwangen sind in der Zeitperiode 1810–1836 etwa zwölf Mädchen namens Anna Maria Oehen eingetragen, zudem alle mit dem Heimatort Lieli. Somit kennen wir von ihr keine Lebensdaten. Laut Familiennamenbuch⁴⁵ ist Oehen ein altes Geschlecht in Hitzkirch, Lieli und Rothenburg.

Theresia Greter 1815–1866, verheiratete Müller, Hebamme in Walchwil ZG

Sie war das jüngste Kind der Familie Greter im Wissershli, welche damals in Greppen zur Schicht mit Liegenschaftsbesitz zählte. Im Alter von zehn Jahren wurde sie bereits eine Vollwaise. Ob sie je erfahren hatte, dass ihr Vater 1811 als Gemeindevorsteher einem Findelkind Pate war, wissen wir nicht. Als 18½-Jährige wird sie mit ihrem späteren Mann, Wendel Müller aus Walchwil, als Trauzeugin erwähnt. Rund neun Monate später bekam sie eine ausserelische Tochter. Das Taufbuch nennt keinen Vater. Taufgötti war Wendel Müller. Das Bezirksgericht bezeichnete ihn im Vaterschaftsprozess nach den vorliegenden Verhören als Vater.⁴⁶ Zwei Jahre später heirateten die Beiden. Im Familienbuch Walchwil sind Wendel Müller (1811–1856) mit Theresia Greter samt der vorehelichen Tochter Anna Maria Catharina (1834–1850) eingetragen sowie die ehelichen Kinder Anna Maria (1837, verheiratet Iten), Elisabeth (1844–1911, ledig) und Franz Wendelin (1848–1906, gestorben in Amerika). Zwei Belege deuten darauf hin, dass Wendel Müller sein Auskommen ausserhalb von Walchwil verdiensten musste. Ein Verzeichnis im Bürgerarchiv Walchwil nennt ihn 1838 als einen in Weggis wohnhaften Knecht, und bei der Volkszählung 1850 wohnte er als Säger in Cham.⁴⁷ Seiner Frau hingegen wurde am 24. Februar 1837 die Betätigung als Hebamme in Walchwil gestattet – auf Grund eines Patentes, welches sie am 31. Dezember 1835 im Kanton Luzern erhalten hatte. Sie wurde also mit 20 Jahren als ledige Mutter Hebamme.

Wegen vier plötzlich verstorbenen Wöchnerinnen in Walchwil innerhalb eines Jahres leitete der Sanitätsrat Zug 1857 einen Untersuch gegen die dortige Hebamme ein.⁴⁸ In zwei Fällen wird ihr vorgeworfen,

ohne Beistand eines Arztes die Nachgeburt entfernt zu haben. Therese Müller-Greter sagte dazu, dass die Walchwiler den Beizug eines Arztes nicht gerne sehen und auch die Kosten scheuen. Man traue ihr zu, ohne einen Arzt Geburtshilfe zu leisten, und sie habe schon in vielen Fällen mit gutem Erfolg die Nachgeburt entfernt. Der Umstand war mildernd, dass es in Walchwil keinen praktizierenden Arzt gebe und es in solchen Fällen teilweise auch in der Pflicht der Angehörigen liege, einen Arzt beizuziehen. Mit der Feststellung, dass die Hebamme die nötigen Kenntnisse zur Ausübung ihres Berufes besass und zwanzig Jahre klaglos praktizierte, wurden ihr lediglich Fr. 6.– Untersuchungskosten aufgebürdet, mit der Begründung, dass sie in zwei Fällen ohne Arzt operiert habe. Im Interesse der Gemeinde Walchwil empfahl der Sanitätsrat dem Gemeinderat, eine junge Gemeindebürgerin zur Hebamme auszubilden. Die erst vier Jahre zurückliegende verheimlichte Geburtshilfe in Greppen war hier kein Thema. Vermutlich besass Therese Müller-Greter als Hebamme ein soziales Netzwerk. War das der Grund, dass Laibacher auf ihre Adresse gestossen ist und sie dem bedrängten Wirt aus Muri und seiner in Not stehenden Magd zu einer heimlichen Geburt verhalf? Das Gerichtsurteil bezeichnet sie als mittellos. Als Hebamme erhielt sie von der Gemeinde Walchwil jährlich Fr. 40.–.

In den Gerichtsakten unterschrieb sie, wie damals üblich, mit dem Ledignamen Theresia Greter, während die Protokollführer sie meistens Therese Müller, geborene Greter, nannten. Für Strafe und Prozesskosten musste sie Fr. 272.40 bezahlen.

⁴⁴ Stadtarchiv Luzern, B3.22/B03:3–4; B04:2; B05:1; B06. Auch in der Sammlung Murensia fand Archivar Peter Hägler nichts über Marianna Oehen.

⁴⁵ Familiennamenbuch der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/famn/?lg=d> [Status: 23.9.2021].

⁴⁶ Wendel Müller wurde mit Fr. 32.– gebüsst, Therese Müller-Greter mit Fr. 20.– (StALU, XE 7/3).

⁴⁷ Laut Mitteilungen von Dr. Urspeter Schelbert, Walchwil.

⁴⁸ StA Zug, E 6.2, S. 46–47 (21.4.1857).

Franz Greter (1810–1875), Bauer im Bühlhof in Greppen LU

Er war der älteste Bruder von Therese Müller-Greter. Im Alter von neun Jahren verlor er seine Mutter und sechs Jahre später den Vater. Zusammen mit der älteren Schwester und den vier jüngeren Geschwistern führte er den Bauernhof Wissehrli weiter. Der verstorbene Vater war relativ wohlhabend, und so konnten die Brüder Franz, Balz und Kaspar 1836 auch das Gut Döbeli⁴⁹ kaufen. Zehn Jahre später verkauften sie das Döbeli an Balz Greter (1790–1847) und dessen Sohn Johann Josef. Aus dieser Familie stammte Franz Greters Frau Marianna Greter (1821–1884). Die Heirat fand am 21. August 1848 statt. Vierzehn Tage später kam das erste Kind zur Welt und im folgenden Jahr das zweite. Die Geburt beider Kinder fand im Döbeli statt, was darauf hinweist, dass die junge Familie vorerst bei ihrem ledigen Schwager beziehungsweise Bruder Johann Josef Greter im Döbeli wohnte. An einer Steigerung anno 1850 kaufte Kaspar Greter im Wissehrli das Nachbargut Bühlhof für Fr. 8860.– und überliess diesen Hof sogleich um die gleiche Summe

seinem Bruder Franz.⁵⁰ Die folgenden sieben Kinder kamen im Bühlhof zur Welt.

Vier Jahre später kam die Geschichte mit der heimlichen Geburt im Bühlhof ans Tageslicht. In Luzern erklärte Franz Greter am 8. November 1854, dass er weder lesen noch schreiben könne und unterschrieb das Verhörprotokoll mit einem Kreuz. In Schwyz sagte er dasselbe, ausser seinen Namen könne er schreiben, was er auch mit seiner Unterschrift bestätigte.

Auf die Frage ob er zur Haft eine Klage hätte, antwortete er im Verhör vom 8. November 1854: «*Nein, das Mues ist besser, als ich es zu Hause habe u. vom Brode, das man mir reicht, habe ich bei acht Mutschlene meinen Kindern als Trost heimgeschickt.*»

Beim Verhör in Gersau sagte Greter, dass er «*durch mehrere Missjahre in Armuth und missliche Verhältnisse geraten*» sei. Das Gerichtsurteil von 1855 bezeichnet ihn als «*ohne Vermögen, noch nie bestraft*». Die Busse und die Prozesskosten von insgesamt Fr. 344.20 waren ein happiger Betrag. Entsprach diese Summe doch etwa dem Wert von drei Kühen, vermutlich seinem ganzen Viehstand.⁵¹ Denn die Güterschatzung von 1868 setzte den Bestand seines Hofes auf zwei Kühe und 100 Garbenschnitte fest.⁵² 1874 baute Franz Greter auf seinem Bühlhof eine neue Scheune. Die Güterschatzung stieg damit von Fr. 10 800.– auf Fr. 13 800.–. Im November 1875 fegte ein gewaltiger Sturmwind über grosse Teile der Schweiz. Als Franz Greter aus der Scheune trat, wurde er von einem umstürzenden Baum erschlagen.⁵³ Nebst der Witwe hinterliess er drei Söhne und vier Töchter im Alter von 13 bis 25 Jahren. Im Mannesstamm sind die «Wissehrli-Greter» längst erloschen.

⁴⁹ Wissehrli und Döbeli sind angrenzende Güter zum Bühlhof.

⁵⁰ GAGr, Verkaufsprotokoll, 1841–1858, S. 193–197.

⁵¹ An der Fahrhabe-Steigerung im Bühlhof vom 21.11.1850 erzielten die zwei Kühe einen Preis von Fr. 110.– beziehungsweise Fr. 77.–. Die drei Rinder erzielten die Summe von Fr. 52.–, Fr. 48.– und Fr. 36.50 (vgl. GAGr, Gantrodel, 1845–1876).

⁵² GAGr, Gemeinderatsprotokoll, 9.1.1868.

⁵³ «Vaterland» und «Rütdi», 13.11.1875.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Gersau, Bezirksarchiv

BAG, B I 3. RP. 12
Ratsprotokoll, 1850–1859.
BAG, G II 1.1.1.4
Rechnungsheft, 1853–1860.

Greppen LU, Gemeinearchiv

GAGr, Gantrödel, 1845–1876.
GAGr, Gemeinderatsprotokolle, [zu 21.12.1854, 25.1.1855, 19.1.1867, 9.1.1868].
GAGr, Verkaufsprotokoll, 1841–1858.

Luzern, Staatsarchiv

StALU, XE 7/3
Protokoll über die Verhandlungen des Bezirksgerichts Weggis, Bd. 8, 1834–1836.

Luzern, Stadtarchiv

Stadtarchiv Luzern, B3.22/B03:3–4; B04:2; B05:1; B06
Einwohnerkontrolle: Dienstbotenkontrolle, 1818–1890; Heimatscheinkontrolle, 1847–1890; Niederlassungskontrolle, 1846–1892; Aufenthaltskontrolle, 1846–1893.

Private Sammlung

Murikultur, Sammlung Murensia, Abt. Josef Waltenspül, R 1b/T4.

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.XII.1.145
Gerichtsarchiv 2 (1848–1974), Protokolle des Kriminalgerichts (KrGP), 1855–15.1.1856.
STASZ, HA.XII.2.1.650
Gerichtsarchiv 2 (1848–1974), Kantons- und Kriminalgerichtsfälle, Nr. 650, Greter, Leibacher [Laibacher], Kindesaussetzung.

Zug, Staatsarchiv

StA Zug, E 6.2
Protokoll Sanitätsrat Zug, 1.1.1856–31.12.1873.

Literatur

Furger, Kindsmordprozesse

Furger Carmen, «Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...». Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund, 156/2003, S. 5–93.

Furger, Täterinnen

Furger Carmen, Von Täterinnen und Opfern: Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert, in: Historisches Neujahrsblatt/Historischer Verein Uri, 93–94, N. F. 57–58/2002–2003, S. 57–84.

Geiger/Weiss, Rauchen

Geiger Paul/Weiss Richard, Rauchen die Frauen?, in: Atlas der schweizerischen Volkskunde, Teil I, 3. Lieferung: Kommentar, Basel 1953, S. 276–281.

Horat, Kinderschicksale

Horat Erwin, «... und das Kind von Küssnacht nach Mailand verschleppt.». Kaum bekannte Kinderschicksale im frühen 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 105/2013, S. 215–233.

Id

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–.

Muheim, Wendelsglocken

Muheim Josef, Wendelsglocken. Aufsätze zur Geschichte von Greppen, Greppen 1974.

Müller, Muri

Müller Hugo, Muri in den freien Ämtern, Bd. 2: Geschichte der Gemeinde Muri seit 1798, Aarau 1989.

Püntener, Urner Münzgeschichte

Püntener August, Urner Münz- und Geldgeschichte, in: Historisches Neujahrsblatt, 70–71, N. F. 34–35/1979–1980.

Zihlmann, Volkserzählungen

Zihlmann Josef, Volkserzählungen und Bräuche, Hitzkirch 1989.